

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_

Strasse Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ Stadt,

\_\_\_\_\_

vertreten durch

im Folgenden Träger genannt

und der

Elly-Heuss-Knapp-Schule  
Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster  
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Europaschule  
Carlstraße 53  
24534 Neumünster,  
vertreten durch die Schulleitung

im Folgenden Fachschule genannt

## **Präambel**

Die Kooperationspartner setzen sich zum Ziel, durch die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger zu leisten. Die Ausbildungsstruktur ist als dreijährige, praxisintegrierte Ausbildung vorgesehen. Die praxisintegrierte Form der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Heilerziehungspflege und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Fachschule (praxisintegriert) und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11 2002 i. d. F. vom 25.06.2020) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflege (praxisintegriert) aus.

## **§ 2 Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger / Aufnahme der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Stundentafel und den Handreichungen zu der Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in den jeweils gültigen Fassungen. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und

fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Heilerziehungspflege sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend, längstens jedoch um zwei Jahre.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Fachschule, gemeinsam mit den ausbildenden Praxisstellen, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

(4) Die Entscheidung über die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes bei einem Träger kann von einem Praktikum vor Beginn der Ausbildung, das in der Regel 4 Wochen dauert, abhängig gemacht werden. Der Träger trifft somit eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin/dem Bewerber eine Ausbildungsabsichtserklärung oder bereits einen Ausbildungsvertrag aus, der unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wird, dass die Bewerberin/der Bewerber einen entsprechenden Ausbildungsplatz an der Fachschule erhält. Mit der Bewerbung bei der Fachschule ist die Ausbildungsabsichtserklärung oder der Arbeitsvertrag einzureichen. Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Fachschule geltenden Bewerbungsverfahren. Das Schulverhältnis kann nur mit dem Vorliegen eines rechtswirksamen Arbeitsvertrages begründet werden.

(5) Die Ausbildung an der Fachschule findet über die gesamten drei Jahre im Umfang von durchschnittlichen etwa 22 Wochenstunden statt. Jedes der drei Ausbildungsjahre umfasst theoretische und praktische Anteile, die entweder wochenweise im Block oder an zwei oder drei Tagen pro Woche in der Praxiseinrichtung und zwei bis drei Tage in der Fachschule absolviert werden.

(6) Die im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen in der Gesamtheit der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).

### **§ 3 Vergütung und Arbeitszeit**

(1) Das Entgelt für die Schülerinnen und Schüler orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD — Besonderer Teil Pflege und wird von dem Träger gezahlt.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Eine Freistellung der Schülerinnen und Schüler vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Schülerinnen und Schüler innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc.

(5) Für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) kann die Fachschule eine Beurlaubung vom Unterricht ermöglichen, wenn diese rechtzeitig beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

(6) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen sind die Schülerinnen und Schüler freizustellen. Die Dauer der Freistellung soll 2 Wochen nicht überschreiten.

(7) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.

(8) Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem. TVAÖD — besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.

(9) Die Schülerinnen und Schüler können an Tagen, an denen ausnahmsweise kein Unterricht erteilt wird, wie zum Beispiel an Pädagogischen Tagen oder Berufsinformationstagen, grundsätzlich nicht in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

#### **§ 4 Aufgaben des Trägers**

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Fachschule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe und umfasst die pädagogisch-pflegerische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren; Kinder im Alter von 3-6 Jahren, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so ist mindestens ein anderer Bereich über ein von der Schule begleitetes Praktikum zu erfüllen, das in den ersten beiden Ausbildungsjahren durchgeführt werden soll. Für dieses Praktikum werden die Schülerinnen und Schüler von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt. Der Praktikumsinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Heilerziehungspflege und wird von ihr koordiniert und begleitet. Das Praktikum kann von den Schülerinnen und Schüler dafür

genutzt werden, Einblicke in die Arbeit mit einer anderen Klientel zu erhalten, unter Beachtung der Vorgaben der Fachschulverordnung.

(3) Die Schülerinnen und Schüler können während der Ausbildung den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können. Bei diesem Wechsel ist aber die Erfüllung theoretischer Aufgaben der Fachschule mit zu berücksichtigen.

(4) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler ein. Diese werden von Lehrkräften der Schule bei der Praxisanleitung unterstützt.

(5) Der Träger benennt der Fachschule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule für Heilerziehungspflege fungiert.

Diese Praxisanleitung sagt zu, an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit soll eine enge praktische Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler ermöglichen.

(6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler an die Fachschule übermittelt.

(7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Fachschule, Begleitung von Lehrerbesuchen und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

## **§ 5 Aufgaben der Fachschule**

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.

(2) Die Fachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.

(3) Die Fachschule führt den Unterricht in ihren Räumlichkeiten durch. Schulübergreifende Veranstaltungen oder geblockte Unterrichtsinhalte können auch an anderen Orten in Neumünster stattfinden.

(4) Die erforderlichen Konferenzen finden in den Räumlichkeiten der Fachschule statt.

(5) Die Fachschule stellt dem Träger rechtzeitig einen Ausbildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflege zur Verfügung.

(6) Die theoretischen Inhalte werden an der Fachschule erarbeitet, in der Praxis vertieft und nach entsprechenden Beurteilungskriterien von der Fachschule bewertet (z.B. berufliche Identität).

## **§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Kooperationspartner wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen können.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule eng zusammen.
- (4) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter befinden sich in engem Austausch mit den Lehrkräften der Fachschule.

## **§ 7 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31.07.2027 geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen.

Neumünster, am

Unterschriften

Funktionen / Institutionen